

Protokoll

der Sitzung des Rechtsausschusses der Europäischen Bausparkassenvereinigung
am 8. März 2018 in Brüssel

Teilnehmer:

Z. Anđel, Kroatien
Dr. R. Conradi, Deutschland – **Sekretär** –
Dr. I. Ferencz, Ungarn
C. Forche, Österreich
A. Georgiou, Republik Zypern
Prof. Dr. A. Grünbichler, Österreich
K. Holler, EuBV
H. Imgrund, Deutschland
J. Jeníček, Tschechische Republik
A. Kármán, Ungarn
R. Kaschel, Ungarn
M. Khalife, Deutschland
Dr. A. Kratschmann, Österreich
Dr. V. Kreuziger, Deutschland
L. Kohler, Tschechische Republik
C. König, Deutschland
U. Körbi, Deutschland
N. Lohöfer, Deutschland
D. Marwan, Slowakische Republik
S. Masuch, Deutschland
J. Markvart, Tschechische Republik
L. Molnárová, Tschechische Republik
A. Negrila, Rumänien
T. Pauer, Deutschland
J. Pfenning, EuBV
J. Šedivý, Tschechische Republik
A. Senjak, Österreich
Dr. M. Springl, Österreich
Dr. K. Stifter, Österreich
H. Straubinger, Deutschland – **Vorsitz** –
Dr. L. Tacacsova, Slowakische Republik
C. Varzaru, Rumänien
P. Zaremba, Tschechische Republik
A. Zehnder, Deutschland
Dr. T. Zoltán, Ungarn

Herr Straubinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer sowie den Präsidenten, die anwesenden Vizepräsidenten, den Geschäftsführenden Direktor sowie den früheren Geschäftsführenden Direktor, Herrn A. J. Zehnder.

Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Rechtsausschusses vom 3. November 2017 in Bukarest

Herr Dr. Conradi teilt mit, zum Protokoll der letzten Sitzung seien keine schriftlichen Änderungsanträge eingegangen. Änderungsanträge in der Sitzung werden nicht gestellt.

Herr Straubinger stellt daraufhin fest, dass das Protokoll in der vorliegenden Fassung einstimmig gebilligt worden ist.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Tagesordnungspunkt 2: Aktionsplan Finanzdienstleistungen: Grenzüberschreitende Hindernisse für die Schaffung eines „EU-Sparkontos“

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn König über die Initiativen des spanischen EP-Abgeordneten Jonás Fernández zur Förderung der Bildung von Ersparnissen zur Kenntnis. Dieser sei gerade wegen dieser Initiativen von der Vereinigung gebeten worden, seine Vorstellungen im Rechtsausschuss darzulegen, habe aber bedauerlicherweise wegen eines dringenden Termins in Spanien kurzfristig seine Teilnahme absagen müssen. Die Situation im Hinblick auf die Anlage von Spareinlagen stelle sich wie folgt dar: Die EU-Kommission habe im Rahmen ihrer Arbeiten zur Kapitalmarktunion nicht nur eine Reihe von Rechtsakten auf den Weg gebracht (unter anderem eine Verordnung zu Verbriefungen und eine Richtlinie zu Covered Bonds), sondern auch verschiedene Anläufe unternommen, Sparer zu motivieren, ihre Spareinlagen mit Blick auf die durch die Niedrigzinspolitik der EZB bedingte geringe Verzinsung am Kapitalmarkt anzulegen, um dort höhere Renditen zu erzielen. Dies habe die Vereinigung mehrfach kritisiert, da es nicht für jeden Sparer vorteilhaft sei, seine Einlagen in risikante Anlagen zu investieren. MdEP Fernández hingegen habe die EU-Kommission mehrfach aufgefordert, die Notwendigkeit des Sparens in ihrem Konzept zu berücksichtigen und darüber hinaus nachgefragt, warum die Kommission die bereits seit eineinhalb Jahren fertiggestellte Studie zu Hindernissen für grenzüberschreitende Sparprodukte noch nicht veröffentlicht habe. Hierauf habe er die Antwort erhalten, dass Sparen derzeit nicht prioritär behandelt werde. Aus Sicht der Vereinigung sei es allerdings wichtig, sowohl der EU-Kommission als auch dem Europäischen Parlament die Bedeutung insbesondere des Zwecksparens bewusst zu

machen. Denn es sei im Interesse der Verbraucher, am Ende der Niedrigzinsphase über ausreichend Eigenmittel zu verfügen, um bei größeren Anschaffungen, zum Beispiel einer Immobilie, nicht zu einer übermäßigen Kreditaufnahme gezwungen zu sein und auf diese Weise eine Überschuldung zu vermeiden. Die Vereinigung unterstütze daher MdEP Fernández bei seinen Bemühungen, den EU-Institutionen die Bedeutung des Sparens bewusst zu machen, auch wenn dieser hinsichtlich der von der EU zu unterstützenden Sparprozesse nicht vollständig auf der Linie der Vereinigung liege. Nach seiner Vorstellung solle nämlich das Sparen auf europäischer Ebene in einem bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Luxemburg einzurichtenden Fonds erfolgen, aus dem europäische Infrastrukturmaßnahmen gefördert würden.

Tagesordnungspunkt 3: Aktionsplan Finanzdienstleistungen: Überblick über die noch nicht erledigten prioritären Vorhaben der Europäischen Kommission

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn Ralf Jacob, Leiter des Direktorats D 3 „Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Zahlungsdienste“ bei der DG FISMA der EU-Kommission, über den aktuellen Maßnahmen der EU-Kommission zur Umsetzung des Aktionsplans Finanzdienstleistungen zur Kenntnis. Einleitend gibt dieser einen kurzen Überblick über den Aktionsplan. Dessen Ziel sei es, Verbrauchern in der EU durch eine Öffnung der Märkte ein besseres Angebot an Finanzdienstleistungen zu ermöglichen. Derzeit nähmen nur sehr wenige Verbraucher grenzüberschreitend Finanzdienstleistungen in Anspruch. Diese Fragmentierung der Märkte könne aber möglicherweise durch grenzüberschreitend tätige FinTechs überwunden werden. Handlungsbedarf sehe die Kommission auf drei Feldern: Verbraucher, Anbieter und neue Technologien. Im Vordergrund stehe dabei das Ziel, die Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen zu verringern. Dies gelte mit Blick auf die Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen insbesondere für Anbieter außerhalb der Eurozone. Darüber hinaus untersuche die Kommission, welche Hindernisse im Hinblick auf den Wechsel des Anbieters bestehen und wie ein solcher Wechsel erleichtert werden könne. Hier existiere bereits die Zahlungskontenrichtlinie, die den Verbrauchern einen Anspruch auf den Wechsel des Kontoanbieters einräume. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen seien zur Zeit allerdings nicht geplant. Die Kommission untersuche derzeit zum einen, welche Hindernisse für die Anbieter bestehen, und zum anderen (in Zusammenarbeit mit dem Joint Research Center der Kommission), was die Verbraucher von einem Wechsel des Anbieters abhalte. Darüber hinaus werde untersucht, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität von Produktvergleichswebseiten bestehen, und ob die in der Zahlungskontenrichtlinie vorgesehenen Vergleichsportale erfolgreich arbeiteten und die Erfahrungen hieraus auf andere Bereiche übertragen werden könnten. Weiterhin solle der Binnenmarkt für Verbraucherkredite vertieft

werden. Hier gebe es neue Anbieter, allerdings auch nur eine sehr geringe grenzüberschreitende Nachfrage. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission liege im Bereich der Vermeidung der Überschuldung von Verbrauchern. Da das Insolvenzrecht nach wie vor in die nationale Zuständigkeit falle, finde hier ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten statt, um Best-Practices zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen würden in die anstehende Überprüfung der Verbrauchercredit- und Hypothekarkreditrichtlinie einfließen. Gegenstand einer weiteren Untersuchung sei die Prüfung der Frage, ob nationale Verbraucherschutzregelungen Hindernisse für das grenzüberschreitende Angebot von Krediten darstellten. In diesem Zusammenhang sei der Kommission aus der Kreditwirtschaft signalisiert worden, dass hier keine größeren Schwierigkeiten gesehen würden. Untersucht werde schließlich, inwieweit im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung die bisher bestehenden Regeln ausreichten und wie die Anbieter grenzüberschreitende Kreditwürdigkeitsprüfungen durchführten. Angestrebt werde in diesem Zusammenhang die Entwicklung von Regeln, wie sie für die Bereich des Hypothekarkredits bereits in Gestalt der entsprechenden EBA-Leitlinien bestünden. Gesetzgeberische Maßnahmen seien allerdings während der Amtszeit der jetzigen EU-Kommission nicht geplant. Um die grenzüberschreitende Tätigkeit von FinTechs zu erleichtern, sei die Einberufung einer Taskforce vorgesehen, die sich insbesondere mit der Vereinheitlichung bzw. gegenseitigen Anerkennung der elektronischen Identitätsfeststellung befassen werde. Last but not least sei die Verbesserung des Online-Vertriebs von Finanzdienstleistungen geplant. Hierzu werde die GD Justiz eine Studie in Auftrag geben.

In der anschließenden Diskussion weist Herr Dr. Kreuziger darauf hin, dass die von der EU-Kommission im Rahmen des Aktionsplans angedachten Maßnahmen nicht das zentrale Problem des grenzüberschreitenden Angebots von Finanzdienstleistungen lösten. Dieses bestehe darin, dass nach der Rom I-Verordnung ausländische Anbieter jeweils die am Wohnsitz des Verbrauchers geltenden nationalen Verbraucherschutzregeln beachten müssten, obwohl aufgrund der europäischen Verbraucherschutzgesetzgebung europaweit bereits weitgehend gleiche Standards gelten. Aufgrund des damit verbundenen rechtlichen Risikos sowie des sehr hohen IT-Aufwandes habe sein Unternehmen bisher von grenzüberschreitenden Angeboten abgesehen. Nach Auffassung von Herrn Jakob könne hier möglicherweise die gegenseitige Anerkennung von Verbraucherschutzstandards eine Lösung sein. Herr Zehnder erinnert in diesem Zusammenhang an den Anfang der 1990er Jahre vorgelegten und später zurückgezogenen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, der für den Bereich des Hypothekarkredits eine gegenseitige Anerkennung der Finanzierungstechniken vorgesehen hatte und dessen Realisierung die heute beim grenzüberschreitenden Angebot von Finanzdienstleistungen auftretenden Probleme vermieden hätte. Aus Sicht von Herrn Jakob könnte die Schaffung eines 29. Regimes erfolgversprechender sein, falls dies aus Sicht der Bausparkassen eine praktikable Lösung darstelle. Herr Dr. Conradi weist darauf hin, dass die von der EU-Kommission geschaffenen Verbraucherschutzregelungen den Verbrauchern letztlich nicht nutzten, wenn sie

die Anbieter davon abschreckten, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Die derzeitige Rechtslage habe zur Folge, dass Produkte wie etwa der in Deutschland gebräuchliche langfristige Hypothekarkredit nicht unverändert in Frankreich angeboten werden könne, da dort andere Regelungen für die vorzeitige Rückzahlung gelten. Dieses Problem lasse sich nur lösen, wenn EU-Kommission europäische Standardverträge mit einem hohen Verbraucherschutz-niveaus (zum Beispiel einen europäischer Standard-Verbraucher-kreditvertrag oder einen europäischen Standard-Hypothekarkreditvertrag) entwickeln würde, die den Verbrauchern als Alternative zu den nationalen Produkten angeboten werden könnten. Dies hätte den Vorteil, dass es aus Sicht der Anbieter ein europaweit vermarktbare Produkt gebe, dass ohne Rechtsrisiken angeboten werden könne und überdies keine Änderung des nationalen Rechts erforderlich sei. Aus Sicht von Herrn Jakob könne dies ein gangbarer Weg sein. Entsprechende Überlegungen auf Kommissionsebene gebe es derzeit zwar nicht, doch könnte ein solcher Vorschlag in das 2019 anstehende Verfahren zur Überprüfung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie eingebracht werden. Abschließend appelliert Herr Straubinger an Herrn Jakob, sich dafür einzusetzen, dass die künftigen Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung keine zivilrechtliche, sondern nur eine aufsichtliche Sanktionierung von Verstößen vorsehen. Denn eine zivilrechtliche Haftung berge die Gefahr, dass Verbraucher versuchen könnten, sich unter dem Vorwand einer angeblich fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung den Verpflichtungen des Kreditvertrages und insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu entziehen.

Tagesordnungspunkt 4: **Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Anpassung und Erweiterung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Aufsichtsbehörden**

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn MdEP Wolf Klinz, der das Dossier als Schattenberichterstatter der ALDE-Fraktion im federführenden EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) begleitet, zur Kenntnis. Er stellt einleitend klar, dass sein Vortrag seine persönliche Bewertung des Kommissionsvorschlags darstelle und nicht die Auffassung der Berichterstatter wiedergebe, deren Bericht ohnehin erst im Juni 2018 veröffentlicht werde. Die Errichtung des Systems der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) sei eine Reaktion auf die Finanzkrise vor 10 Jahren gewesen. Die ESAs sollten zur Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks für die Finanzinstitute und die Märkte in der gesamten EU sowie zu einer Vereinheitlichung der Aufsichtspraktiken der nationalen Aufsichtsbehörden beitragen. Auf diese Weise sollten gleichermaßen Verbraucherschutz und Finanzstabilität gewährleistet werden. Die Errichtung der europäischen Aufsichtsbehörden im Jahr 2010 sei vom Europäischen Parlament befürwortet worden, da ein voll integrierter europäischer Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen wesentlich für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplät-

zen sei. Dieser sei aber nur funktionsfähig, wenn er einheitlichen Regeln unterliege und einheitlich beaufsichtigt werde. Obwohl die ESAs bisher gute Arbeit geleistet hätten, gebe es noch Raum für Verbesserungen. So seien zum Beispiel weder die ersten Stresstests der EBA optimal gewesen noch sei die Behörde bei offenkundigen Missständen, wie zum Beispiel den Gebühren für die Auszahlung von Fremdwährungen am Geldautomaten, eingeschritten. Die EIOPA habe die Solvency-II-Regelungen nicht gleichmäßig umgesetzt und die ESMA sei bei der ungerechtfertigten Berechnung von Managementgebühren bei Indexfonds nicht eingeschritten. Die Arbeitsweise des ESRB hingegen müsse transparenter werden. Auch gebe es noch Meinungsverschiedenheiten über die einzuschlagende Richtung: Während die Vorschläge zur weiteren Integration der Wirtschafts- und Währungsunion im sogenannten 5-Präsidenten-Bericht von einer „einzig“ (englische Version: single supervisor) Aufsicht ausgingen, spreche die deutsche Übersetzung nur von einer „einheitlichen“ Aufsicht. Nicht nur die deutsche Bankenaufsichtsbehörde fordere häufig die Einräumung nationaler Ermessensspielräume. Es gebe also nach wie vor zu viele Spielräume für die sogenannte „Aufsichtsarbitrage“.

Der vorliegende Entwurf der EU-Kommission zur Neuregelung der Rechtsgrundlagen für die europäischen Aufsichtsbehörden sei grundsätzlich positiv zu bewerten. Generell sei zu begrüßen, dass die bestehenden Aufsichtsbefugnisse weiter gestärkt werden sollten. Dies müsse allerdings in einer Weise geschehen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden nicht „demotiviert“ würden, mit der Folge, dass eine europäische Aufsicht wegen der mangelnden Unterstützung dieser Behörden „nur auf dem Papier“ vorhanden sei. Hingegen befürworte er ausdrücklich die Möglichkeit von Prüfungen der nationalen Aufsichtsbehörde durch die ESAs. Diesen sollte auch ausdrücklich die Befugnis eingeräumt werden, die europaweiten Aufsichtsprioritäten zu setzen und in Fällen von „Aufsichtsarbitrage“ und Missachtung von EU-Recht frühzeitig einzuschreiten. Darüber hinaus müsse die Neuordnung der Befugnisse der europäischen Aufsichtsbehörden unter anderen die Möglichkeit umfassen, sich künftig besonders wichtiger Probleme anzunehmen. Beispiele hierfür seien die sogenannten Non-Performing Loans oder der Umgang mit Finanzprodukten aus Drittstaaten, zu denen das Vereinigte Königreich nach dem Brexit gehören werde. Wie künftig mit möglichen Mandatsüberschreitungen durch die ESAs, also dem Erlass von Regelungen, die eigentlich dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten sein, umzugehen sei, müsse im Kreis der Berichterstatter noch diskutiert werden. Für künftige Abstimmungen in den sogenannten Stakeholder-Groups sollte künftig anstelle der bisher erforderlichen Zweidrittelmehrheit die einfache Mehrheit ausreichen.

Was die künftige Organisation der ESAs angehe, sollten das Management Board und Supervisory Board durch einen Executive Board ersetzt werden, dessen Mitglieder vorrangig nach Kompetenz und nicht nach Nationalität ausgewählt werden sollten. Letzteres dürfte sich als schwierig erweisen, da die großen Mitgliedstaaten in diesen Gremien repräsentiert sein woll-

ten. Wichtig sei aus seiner Sicht darüber hinaus, eine Wartezeit („cooling-off period“) für die Mitglieder dieses Gremiums vorzuschreiben, damit nationale Aufseher nicht übergangslos in die Executive Boards der ESAs wechseln könnten.

Die im Kommissionsvorschlag enthaltene Regelung zur Finanzierung (40 % EU-Budget, 60% Finanzindustrie) halte er für zu unflexibel. Hier sollte zum einen das Gewicht der Finanzindustrie in einzelnen Staaten eine Rolle spielen und darüber hinaus das Budget der ESAs regelmäßig strikten Prüfungen unterzogen werden. Was das Thema nachhaltige Finanzierung angehe, sollte sich die europäische Aufsicht technologieneutral verhalten und ihrem Handeln den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugrunde legen, da es bei Finanzprodukten in erster Linie auf die Stabilität ankomme. Insgesamt werde er sich im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens dafür einsetzen, dass der Finanzindustrie keine zusätzlichen aufsichtlichen Belastungen aufgebürdet würden. Bei günstigem Verlauf könne das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Tagesordnungspunkt 5: Überarbeitung der EU-Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Frau Eglynn Braun, Mitarbeiterin im Direktorat F „Verbraucher- und Vertriebsrecht“ der DG Justiz der Europäischen Kommission, zu den Plänen der EU-Kommission für einen sogenannten „New Deal“ für Verbraucher zur Kenntnis. Der entsprechenden Maßnahmen sollten am 11. April 2018 bekannt gegeben werden und umfassten unter anderem einen Änderungsvorschlag für die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen. Der „New Deal“ gehe zurück auf einen in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten „Fitnesscheck“ der Verbraucherschutzregelungen auf EU-Ebene. Dieser habe zu dem Ergebnis geführt, dass diese Regelungen nach wie vor im Wesentlichen ausreichend seien, jedenfalls unter der Voraussetzung, dass sie in hinreichendem Umfang durchgesetzt würden. Nur hinsichtlich der Richtlinie zu unfairen Klauseln in Verbraucherverträgen gebe es Nachbesserungsbedarf. Auch die Prüfung der Kosten des Verbraucherschutzes für die Wirtschaft habe zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, dass sich diese durchschnittlich nur auf 0,024 % des Jahresumsatzes beliefen. Handlungsbedarf gebe es aber insofern, als sich gezeigt habe, dass Verbraucher, Unternehmer oder Gerichte sich des Inhalts der Verbraucherschutzregelungen nicht hinreichend bewusst seien und diese infolgedessen nicht oder nicht richtig anwendeten. Darüber hinaus ergebe sich die Notwendigkeit einer stärkeren Durchsetzung der Verbraucherrechte, auf die die Verbraucher aus unterschiedlichen Gründen, etwa aus Geldmangel, häufig verzichteten. Wesentlicher Teil des Gesetzgebungspakets werde daher die Änderung der Unterlassungsklagen-Richtlinie sein, die unter anderem um einen Schadensersatzanspruch für Verbraucher ergänzt werde. Darüber hinaus plane die Kommissi-

on eine Reihe von Informationsmaßnahmen für Verbraucher, Unternehmen und auch für Gerichte. Weiterhin seien Maßnahmen im Bereich des Internethandels geplant, unter anderem eine Regulierung der sogenannten freien Internetverträge. Weiterhin sei geplant, die Richtlinie über unfaire Klauseln in Verbraucherverträgen dahingehend zu ergänzen, dass auch die Verbraucher selbst gerichtlich gegen Verletzungen ihrer Rechte aus der Richtlinie vorgehen könnten, und zwar ebenso gegen den Händler wie gegen den Hersteller eines Produkts. Schließlich sollten auch die Bestimmungen zu den Bußgeldern bei Verstößen gegen verbraucherschützenden Regelungen geändert und den Mitgliedstaaten ein fester Rahmen anstelle der bisherigen Ermessensspielräume vorgegeben werden. Die maximale Geldbuße solle sich dabei auf die Prozent des Umsatzes belaufen.

Bei der bisher wenig bekannten und genutzten Richtlinie über Unterlassungsklagen seien eine Reihe von Änderungen geplant. Hierzu gehöre, dass die Unterlassungsklagen von qualifizierten Einrichtungen künftig unabhängig davon erhoben werden könnten, ob es sich um einen nationalen oder einen grenzüberschreitenden Verstoß gegen Verbraucherschutzbestimmungen handele. So könnten künftig auch qualifizierte Einrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat Unterlassungsklagen in einem anderen EU Mitgliedstaat erheben. Die qualifizierten Einrichtungen sollten im Wesentlichen Verbraucherorganisationen seien, die ein legitimes Interesse an der Durchsetzung von Verbraucherrechten hätten. Hierzu könnten auch Wirtschaftsverbände oder öffentliche Einrichtungen (zum Beispiel Ombudsleute in Skandinavien) gehören. Keinesfalls sollten hingegen Anwaltskanzleien oder Prozessfinanzierer klagebefugt sein. Die Notwendigkeit einer Änderung der Richtlinie ergebe sich im Übrigen daraus, dass in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten bisher keine Regelungen für die kollektive Durchsetzung von Verbraucherschutzregelungen bestünden.

Tagesordnungspunkt 6: 5. EU-Geldwäscherichtlinie – aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn Dr. Conradi über den wesentlichen Inhalt des am 15. Dezember 2017 im Trilogverfahren angenommenen Kompromisstextes zur Kenntnis. Diesem habe der EU-Ministerrat bereits am 19. Dezember 2017 zugestimmt. Die Zustimmung des EP-Plenums sei am 16. April 2018 vorgesehen.

Für die Bausparbranche seien insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

- Definition des wirtschaftlich Berechtigten: Hier sei das EP nicht mit seiner Forderung durchgedrungen, die maßgebliche Beteiligungsgrenze natürlicher Personen an juristischen Personen auf 10 % abzusenken. Damit bleibe es bei der bisherigen Schwelle von

25 % plus einer Aktie (Aktiengesellschaften) bzw. mehr als 25 % Beteiligung bei sonstigen Gesellschaften.

- Politisch exponierte Personen: Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die EU-Kommission seien zur Erstellung von Listen politisch exponierter Personen verpflichtet worden, aus denen die EU-Kommission eine gemeinsame Liste aller herausgehobenen öffentlichen Ämter zu erstellen und diese zu veröffentlichen habe. Damit werde der Prozess der Feststellung Politisch exponierter Personen für die Institute deutlich erleichtert.
- Aktualisierung von Kundendaten: Diese müsse nicht in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden, sondern könne nach wie vor anlassbezogen erfolgen. Auch dies sei eine bedeutende Erleichterung für die Institute.
- Kopierpflicht von Identifizierungsdokumenten: Der Vorschlag der Europäischen Bausparkassenvereinigung, in Art. 40 der Richtlinie eine Ausnahme von der Kopierpflicht für wenig geldwäschegefährdete Produkte wie etwa langfristige Spareinlagen oder Versicherungen zu verankern, sei im Gesetzgebungsverfahren leider nicht aufgegriffen worden.
- Umsetzungsfrist: Diese sei auf 18 Monate verkürzt worden, sodass einem voraussichtlichen Inkrafttreten der Richtlinie im April 2018 die Umsetzung in den Mitgliedstaaten Anfang 2019 erfolgen müsste.

Tagesordnungspunkt 7: Verschiedenes

Herr Straubinger weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Bausparkassen in Deutschland über Regelungen zur Abwicklung von Bausparkassen bei Einstellung des Geschäftsbetriebes nachgedacht werde. Da ein solcher Fall nicht nur national, sondern auch auf europäischer Ebene Auswirkungen auf die Reputation der Branche haben dürfte, sollte das Thema mit ausreichendem Zeitbudget erörtert und daher ein Erfahrungsaustausch über entsprechende Überlegungen in anderen Mitgliedstaaten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses gesetzt werden.

Da er Ende 2018 in den Ruhestand treten werde, sei dies die letzte Sitzung des Rechtsausschusses unter seiner Leitung gewesen. Seine Nachfolge werde Herr Uwe Körbi antreten, der als gelernter Jurist im Vorstand der LBS West für die Bereiche Recht und Vertrieb zuständig sei. Er selbst habe den Vorsitz im Rechtsausschuss stets mit großer Freude geführt und bedanke sich bei allen Mitstreitern für die stets gute und gewinnbringende Zusammenarbeit. Ab-

schließlich würdigt Herr König die Tätigkeit von Herrn Straubinger als Vorsitzender des Rechtsausschusses seit 2011 und dankt ihm im Namen der Vereinigung.

Herr Straubinger stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Er dankt den Teilnehmern für die rege Beteiligung an der Diskussion, Herrn Dr. Conradi sowie dem Brüsseler Büro für die organisatorische Vorbereitung der Sitzung und schließt diese mit einem besonderen Dank an die Dolmetscher.